

Vollzugsrichtlinien für die kantonalen Schulen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung)

vom 17. September 2020

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 41 der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung) vom 25. April 2008¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Richtlinien regeln für die kantonalen Schulen den Vollzug in den Bereichen Lehrbewilligung, Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung, Schulleitungspool, Betriebs- und Schulentwicklungspool und Weiterbildung.

Art. 2 *Lehrbewilligung*

¹ Die Lehrbewilligung gilt für Lehrpersonen als erteilt, welche im Besitz eines der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Lehrdiploms für die Sekundarstufe II sind oder die Mindestanforderungen gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung erfüllen. Die Anstellungsinstanz kann in diesen Fällen unter Hinweis auf diese Bestimmung direkt einen Anstellungsvertrag unterzeichnen. Ein Entzug der Lehrbewilligung im Einzelfall nach Art. 27 Abs. 4 Bildungsgesetz bleibt dem Bildungs- und Kulturdepartement vorbehalten.

² Liegt bei der Anstellung kein entsprechendes Lehrdiplom vor oder werden die Mindestanforderungen gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das Bildungs- und Kulturdepartement anordnen, dass:

- a) eine befristete Lehrbewilligung nach Art. 3 Abs. 3 Lehrpersonenverordnung erteilt wird und die fehlenden erforderlichen Qualifikationen oder Mindestanforderungen innerhalb von fünf Jahren (BWZ) beziehungsweise innerhalb von drei Jahren (KSO) nachzuholen sind; oder
- b) ausnahmsweise die Lehrbewilligung nach Art. 3 Abs. 4 Lehrpersonenverordnung erteilt wird bei langjähriger und erfolgreicher Lehrerfahrung mit entsprechender Weiterbildung oder dem Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung; dabei sind nationale, regionale und kantonale Empfehlungen zu berücksichtigen.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann eine befristete Lehrbewilligung gemäss Abs. 2 Bst. a in Ausnahmefällen verlängern.

II. Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Herabsetzungen der Unterrichtsverpflichtung infolge Altersentlastung sowie Poolentlastungen betreffen grundsätzlich nur das Auftragsfeld Unterricht. Die Aufgaben in den anderen BAL-Auftragsfeldern sind gemäss Arbeitspensum zu leisten.

¹ GDB 410.12

² Die Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung infolge Altersentlastungen vermindert sich bei teilzeitlich beschäftigten Lehrpersonen anteilmässig.

Art. 4 *Pensenbuchhaltung*

¹ Die Pensenbuchhaltung dient dem Ausgleich zwischen dem vertraglich vereinbarten Arbeitspensum und dem real gehaltenen Arbeitspensum.

² Die Schulleitung führt pro Lehrperson eine Pensenbuchhaltung.

³ Das Pensensaldo einer Lehrperson darf nicht mehr als zwei Jahreslektionen im Minus sein.

⁴ Die Lehrpersonen werden Ende Schuljahr durch das Rektorat über den aktuellen Pensenstand informiert. Sie haben die Richtigkeit zu bestätigen.

III. Urlaub

Art. 5 *Berechnung des Lohnausfalls bei unbezahltem Urlaub*

Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einer Woche pro Jahr wird die Lohnkürzung wie folgt vorgenommen:

$$\frac{\text{Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn} \times \text{Anzahl Urlaubslektionen}}{\text{Schulwochen} \times \text{volle Unterrichtsverpflichtung}}$$

Art. 5a¹ *Vaterschaftsurlaub*

¹ Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub berechnet sich in Anzahl Lektionen, wie sie der Anstellungsvertrag am Tag vor Beginn des Entschädigungsanspruchs für zwei normale Schulwochen definiert.

² Das Rektorat / Die Schulleitung vereinbart mit dem Lehrer den Bezug des Vaterschaftsurlaubs. Die Stellvertretung muss sichergestellt sein.

IV. Schulleitungspool sowie Betriebs- und Schulentwicklungspool

Art. 6 *Bemessung*

Für den Schulleitungspool sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool gemäss Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 der Lehrpersonenverordnung werden der Kantonsschule und dem Berufs- und Weiterbildungszentrum im Rahmen des Budgetprozesses die notwendigen Stellenprozente in Form von Poollektionen zur Verfügung gestellt.

V. Weiterbildung

Art. 7 *Grundsätze*

¹ Neben der rein fachlichen Weiterbildung ist besonderes Augenmerk auf die „berufsbezogene persönliche“ Weiterbildung zu legen. Sie ist aber von einer rein persönlichen Weiterbildung ohne Bezug zum Beruf (z.B. Sprachkurse für nicht unterrichtsrelevante Fremdsprachen) abzugrenzen.

² Im zeitlichen Aufwand gemäss Auftragsfeld Lehrperson ist nebst Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 34 der Lehrpersonenverordnung auch die Selbstevaluation der eigenen Tätigkeit aufzuführen.

³ Die Zusammenstellung der beruflichen Weiterbildung wird im Rahmen der Personalgespräche erörtert. Das Rektorat bewilligt die Weiterbildung im Rahmen der kantonalen Budgetvorgaben.

Art. 8 *Weiterbildungsangebote*

¹ Schulinterne Weiterbildungen betreffen die vom Rektorat vorgegebenen Themen betreffend Schulentwicklung. Sie werden dem Auftragsfeld Schule angerechnet.

² Die kantonalen Bildungstage greifen Weiterbildungsthemen von kantonaler Bedeutung auf und sind für alle Lehrpersonen obligatorisch. Sie werden vom Bildungs- und Kulturdepartement als schulfrei erklärt und sind dem Auftragsfeld Lehrperson anzurechnen.

³ Thematisch verpflichtende Weiterbildungskurse sind im Zusammenhang mit laufenden Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekten, Lehrmitteleinführungen usw. innerhalb einer bestimmten Zeit zwingend zu besuchen. Sie werden dem Auftragsfeld Lehrperson angerechnet.

⁴ Thematisch frei wählbare Weiterbildungskurse wählt die Lehrperson aufgrund von individuellen, berufsbezogenen Weiterbildungsbedürfnissen aus. Das Einverständnis der Schulleitung ist erforderlich. Sie werden dem Auftragsfeld Lehrperson angerechnet.

Art. 9 *Teilnehmendenbeiträge, Spesen und Pauschalen*

¹ Für die Weiterbildungskurse wird pro Lehrperson unabhängig von deren Beschäftigungsgrad jährlich von einer Kurskostenpauschale von Fr. 500.– ausgegangen.

² Die Beiträge der teilnehmenden Lehrperson betragen jeweils 40 Prozent der effektiven Kurskosten, insgesamt jedoch höchstens Fr. 400.– pro Schuljahr.

³ Für die thematisch verpflichtenden und die schulinternen Weiterbildungen sowie für die kantonalen Bildungstage werden von den teilnehmenden Lehrpersonen keine Beiträge erhoben.

⁴ Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen erfordern den Abschluss eines Weiterbildungsvertrages. Dieser wird gemäss Vorgaben des Personalamts zwischen dem Rektorat und der Lehrperson vereinbart.

⁵ Die Abgeltung der Spesen für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft wird im Weiterbildungsvertrag geregelt.

Art. 10 *Intensivweiterbildung* *a. Zweck*

Die Intensivweiterbildung bezweckt:

- a. eine gründliche berufliche Standortbestimmung,
- b. die Auseinandersetzung mit persönlichkeitsbildenden und berufsspezifischen Fragen,
- c. die Verbesserung pädagogischer, didaktischer, fachlicher Kompetenzen und das Sammeln von Erfahrungen in ausgewählten ausserschulischen Arbeitsfeldern,
- d. die Vorbereitung auf die Fortsetzung der Berufstätigkeit mit neuen Handlungsperspektiven,
- e. das Schaffen von Distanz zum beruflichen Alltag.

Art. 11 *b. Formen*

¹ Zur Intensivweiterbildung zählen:

- a. Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftspraktika,

- b. Kurse, Seminare und Vorlesungen an einer Hochschule oder an einer anderen anerkannten Bildungsstätte,
- c. allgemeinbildende oder fachspezifische Kurse im Rahmen einer Institution der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung oder der Erwachsenenbildung,
- d. berufsspezifische Kurse mit psychologischen und pädagogisch-didaktischen Inhalten.

² Eine individuell gestaltete Intensivweiterbildung muss in der Regel mindestens vier Wochen Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb beinhalten.

³ Ausgenommen von der Intensivweiterbildung sind Kurse und Ausbildungen, die auf eine andere berufliche, nicht schulische Tätigkeit vorbereiten.

Art. 12 *c. Voraussetzungen*

¹ Eine Intensivweiterbildung können in der Regel Lehrpersonen beantragen, welche während total zehn Jahren vor Antritt der Intensivweiterbildung durchschnittlich in einem Pensum von 80 Prozent unterrichtet haben.

² Liegen mehr Gesuche vor als im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite bewilligt wurden, so wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- a. Dringlichkeit,
- b. Anzahl Berufsjahre,
- c. Lebensalter.

Art. 13 *d. Verfahren*

¹ Ein Gesuch um Intensivweiterbildung ist von der Lehrperson bis Ende April des Vorjahres dem Rektorat einzureichen.

² Das Gesuch ist zu begründen. Bei Gesuchen um eine individuell gestaltete Intensivweiterbildung ist ein Programm mit Zielschwerpunkten, inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie eine Aufstellung über die zu erwartenden Kurskosten beizulegen.

³ Intensivweiterbildungen erfordern den Abschluss eines Weiterbildungsvertrages. Dieser wird gemäss Vorgaben des Personalamts zwischen dem Rektorat und der Lehrperson vereinbart.

⁴ Die Eindrücke und Erfahrungen der Intensivweiterbildung sind in einem Lernbericht zuhanden der Schulleitung festzuhalten.

Art. 14 *e. Finanzielle Bestimmungen*

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten für Kurse und die Stellvertretung; die Kosten für Verpflegung, Übernachtung, Reisen usw. gehen zu Lasten der Lehrperson.

² Falls eine Lehrperson im Rahmen ihrer Intensivweiterbildung in den Genuss eines Arbeitsentgelts gelangt, fällt dieses dem Kanton zu, soweit es die persönlichen Spesenausgaben übersteigt.

³ Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf von drei Jahren seit Ende der Intensivweiterbildung auf eigenes Begehren oder aus eigenem Verschulden aufgelöst, so hat die Lehrperson in der Regel die im Weiterbildungsvertrag vereinbarten und vom Kanton übernommenen Kosten nach Abzug eines Sockelbeitrags von 20 Prozent anteilmässig zurückzuzahlen.

⁴ Im Falle einer Mutterschaft findet Absatz 3 keine Anwendung.

Art. 15 *e. Weitere Bestimmungen*

¹ Die Stellvertretung während der Intensivweiterbildung muss gewährleistet sein.

² Die Intensivweiterbildung kann auch in Verbindung mit einem unbezahlten Urlaub durchgeführt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Vollzugsrichtlinien für die kantonalen Schulen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen vom 9. November 2009.

Sarnen, 23.12.2020

Bildungs- und Kulturdepartement:
Departementsvorsteher: Christian Schäli
Departementssekretär: Peter Gähwiler

¹ Geändert durch Nachtrag vom 17. März 2021

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.03.2021	17.03.2021	Art. 5a	neu